



Satzung des SV Pretzfeld 1946 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**SV Pretzfeld 1946 e. V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Pretzfeld** und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayrischen Landes- Sportverband vermittelt.
- (5) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und- in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Beitragsrückzahlungen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes- Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn- Sport und Spielbetriebs,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Schülern
- Jugendlichen
- Ehrenmitgliedern
- Ehrenvorständen

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind Schüler. Als Jugendliche gelten alle Personen vom begonnenen 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Aktiver ist, wer sich sportlich in einer oder mehreren Abteilungen betätigt. Alle anderen Personen sind Passive.

§ 5 Aufnahme der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der Vereinsjugendleitung. Diese sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 1. wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder

2. wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 3. Bei wiederholten unsportlichem Verhalten
 4. Bei wiederholter Nichtbeachtung von Anordnungen des Vorstandes oder der zuständigen Abteilungsleiter
 5. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 6. Bei vereinsschädigendem Verhalten
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100 €- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind abzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, vor allem

1. Das Recht der Beratung und Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen
2. Das Recht der Auskunftserteilung durch den Vorstand,
3. Das Recht, die den Vereinszwecken dienenden Anlagen zu benützen.
4. Das Recht sich jederzeit schriftlich an den Vereinsausschuß zu wenden, sowie aktives und passives Wahlrecht,

Ihre Verpflichtungen erstrecken sich auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Förderung der Vereinsziele nach besten Kräften.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

§ 8 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder, Schüler und Jugendlichen zahlen einen Jahresbeitrag, der innerhalb des ersten Kalendervierteljahres fällig wird. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine eventuelle Stundung oder der Erlaß von Beiträgen ist in besonderen Fällen beim Vorstand zu beantragen, der über die Anträge entscheidet.

§ 9 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die engere Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige 1. Vorsitzende ernannt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre 1. Vorsitzender waren und sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Zu Ehrenmitgliedern können alle Personen ernannt werden, die 50 Jahre ununterbrochen zahlendes Mitglied des Vereins waren. Außerdem können auch Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Anträge auf Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich mit der entsprechenden Begründung beim Vorstand einreichen.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus

a) dem engeren Vorstand mit

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- Hauptkassier
Schriftführer
Wirtschaftsführer

b) dem erweiterten Vorstand (zusätzlich zum engeren Vorstand) mit

dem Vereinssausschuss mit sechs Mitgliedern
den Abteilungsleitern
(der Vereinsjugendleitung)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden allein vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen

Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes- Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5000,-- € für den Einzelfall, der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der engere Vorstand erledigt die Verwaltungsaufgaben des Vereins.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet alle über den Rahmen der Verwaltung hinausgehenden Angelegenheiten. Betrifft eine Entscheidung nur eine Abteilung, so ist sie dem engeren Vorstand und dem betreffenden Abteilungsleiter überlassen.
- (3) Rechte und Pflichten, die der Mitgliederversammlung zustehen, kann der Vorstand nicht wahrnehmen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber seiner Beschlüsse und Maßnahmen verantwortlich.
- (4) Beim Rücktritt oder Tod des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende kommissarisch an dessen Stelle. Innerhalb von drei Monaten nach Rücktritt oder Tod des 1. Vorsitzenden ist durch den kommissarischen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (5) Tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes zurück, oder stirbt es, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen, wenn er die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht für notwendig erachtet.

- (6) Zur Erledigung seiner Geschäfte und über die besondere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erläßt der Vorstand ein Vereinsorganigramm.
- (7) Dem Vorstand obliegt es eine Vereinsjugendleitung bzw. Jugendvorstandschaft zu installieren.
- (8) Dem Vorstand obliegt es Fachausschüsse zu bilden um die zu erledigenden Aufgaben besser verteilen zu können. Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Fachausschüsse sowie die Aufgabenverteilung regelt das Vereinsorganigramm
- (9) Der Vorstand hat das Recht weitere Mitglieder in die einzelnen Fachausschüsse zu berufen. Er hat weiterhin das Recht, zum Wohle des Vereins regulierend in die Ausschussarbeit einzugreifen und personelle Veränderungen vorzunehmen.

§ 13 Aufgaben des engeren und erweiterten Vorstandes

Die Aufgaben des engeren Vorstandes sind insbesondere:

- (1) Alle Maßnahmen für eine geordnete Vereinsarbeit zu treffen.
- (2) Vereinsveranstaltungen festzusetzen und zu organisieren.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dies dem erweiterten Vorstand vorzulegen.
- (4) Über Stundung und Erlass von Forderungen zu entscheiden. Für Beträge über 50 € ist der erweiterte Vorstand zuständig.
- (5) Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- (1) Über Aufnahmeanträge zu entscheiden, die von der engeren Vorstandschaft abgelehnt worden sind.
- (2) Über Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden.
- (3) Festsetzung der Termine von Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder des Vorstandes können zu den Sitzungen jederzeit schriftlich oder mündlich Anträge vorbringen.

§ 14 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende setzt die Sitzungen des Vorstandes an und bestimmt die Tagesordnung. Er beruft außerdem die Mitgliederversammlung nach vorheriger Beschlußfassung des Vorstandes ein. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. In der

Mitgliederversammlung –Jahreshauptversammlung erstattet der 1. Vorsitzende den Jahresbericht. Er ist verpflichtet, sich über die Führung der Kassengeschäfte zu informieren.

§ 15 Die weiteren Vorsitzenden

die weiteren Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden in der numerischen Reihenfolge bei dessen Verhinderung. Sie führen beim Rücktritt oder Tod des 1. Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung weiter. Die weiteren Vorsitzenden erledigen die ihnen durch das Vereinsorganigramm zugewiesenen Aufgaben.

§ 16 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an und sorgt für ihre ordnungsgemäße Sammlung. Der Schriftführer wirkt leitend in den Fachausschüssen mit. Außerdem können ihm vom Vorstand weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 17 Hauptkassier

Der Hauptkassier hat die Verwaltung über das gesamte Rechnungswesen und Vermögen des Vereins. Seine Aufgaben und Befugnisse werden durch den Vorstand festgelegt. Der Hauptkassier wird vom Wirtschaftsführer unterstützt. Der Hauptkassier erstellt jährlich den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung

§ 18 Wirtschaftsführer

Der Wirtschaftsführer wickelt den Getränkeeinkauf sowie den Barverkehr für die Vereinsgaststätte ab und stimmt die Kasse mit dem Hauptkassier ab. Weiterhin kümmert er sich um die Funktionalität der Betriebseinrichtung und die Erledigung eventueller Reparaturen.
(wie z.B. Kühlung, sanitäre Einrichtungen, Haustechnik)

§ 19 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und gehört zur erweiterten Vorstandschaft.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses unterstützen und beraten die Vorstandschaft und wirken in den Fachausschüssen leitend mit.

§ 20 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter haben den Sportbetrieb ihrer Abteilung selbständig bzw. nach den Beschlüssen des Vorstandes verantwortlich zu leiten. Sie erstellen Jahresberichte zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleiter zählen zur erweiterten Vorstandschaft und werden von der engeren Vorstandschaft verpflichtet.

Die Abteilungsleiter unterstützen und beraten die Vorstandschaft und wirken in den Fachausschüssen leitend mit.

§ 21 Vereinsjugendleitung

Die Aufgabe der Vereinsjugendleitung besteht in der Ausführung kleinerer verantwortungsvoller Tätigkeiten, die vom Vorstand festgelegt werden. Ziel ist es, den Jugendlichen im Verein bereits frühzeitig Verantwortung zu übertragen, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit ehrenamtlicher Tätigkeiten im Verein zu fördern. Die Jugendvorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Jugendvorstand, sowie einem Schriftführer und bis zu weiteren vier Beisitzern. Die Besetzung dieser Ämter erfolgt in einer eigens durch den Vorstand einzuberufenden Jugendmitgliederversammlung.

§ 22 Fachausschüsse

Die Fachausschüsse erledigen ihre Aufgaben in Eigenverantwortlichkeit. Die Aufgaben werden durch das Vereinsorganigramm geregelt.

Das Zusammentreten der einzelnen Ausschüsse regelt der jeweilige Fachausschussvorsitzende nach Bedarf, mind. jedoch alle 2 Monate.

Die einzelnen Fachausschüsse sind verpflichtet in den Vorstandssitzungen über ihre Aktivitäten zu berichten.

§ 23 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Aufgaben der Kassenprüfer umfasst die Überprüfung aller Kontokorrent- und Sparkonten nebst Saldenabgleich sowie die Überprüfung der Kassenbestände. Darüber hinaus ist eine stichprobenmäßige Überprüfung des Buchungsjournals mit den Rechnungen und Kontoauszügen durchzuführen. Über die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- u. Buchführung berichten die Kassenprüfer in der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Festsetzung des

Termins für die Kassenprüfung erfolgt in Abstimmung mit dem Hauptkassier und Wirtschaftsführer und ist in der Woche vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 24 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Pretzfeld oder in den Tageszeitungen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mind. 1. Woche vor dem Termin in schriftlicher Form beim 1. Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss nicht schriftlich eingeholt werden.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mind. 50 % der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder- Jahreshauptversammlung, insbesondere
 - Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Hauptkassiers und der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen (soweit dafür nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wurde).
- Die entgeltliche Entscheidung bzw. Beschlußfassung bei Beschwerden über eine Aufnahmeverweigerung oder einen Vereinsausschluss (§5,§6)
- Gründung oder Auflösung einer Vereinsabteilung
- Saisonberichte der Abteilungsleiter und Spielleiter
- Wahl der Abteilungsleiter und Spielleiter

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 26 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (oder Stellvertreter) geleitet. Sie beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme von Mitgliederausschlüssen (§6 geheime Abstimmung).

§ 27 Wahlausschuss

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, den die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder wählt, geleitet.

Ist durch eine Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben . Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn mindestens 50% der Mitglieder oder der alte Vorstand den Antrag stellen, werden Wahlen geheim durch Stimmzettel durchgeführt. Dabei gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie bei der offenen Wahl.

Zur Abberufung der Vorstandschaft im ganzen oder teilweise, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 28 Protokollierung der Mitgliederversammlung

In den Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 29 Kommissarische Leitung des Vereins

Konnte in der Mitgliederversammlung kein neuer 1. Vorsitzender gefunden werden, so führt der alte Vorstand einstweilen die Geschäfte weiter und beruft innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Konnten einzelne Mitglieder des Vorstandes nicht gewählt werden, so hat sich der neue 1. Vorsitzende um geeignete Mitglieder für diese Ämter zu bemühen, welche die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat die Versammlung über deren Bestätigung zu befinden.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfassung wiederum nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den Markt Pretzfeld, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 31 Definition und Verbleib des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen umfaßt den gesamten Besitz und den Geldbestand des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt das abteilungseigene Vermögen und die Sportausrüstung an den Hauptverein.

§ 32 Ersatz von Aufwendungen

Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 33 Haftung

Der Verein haftet nicht für die bei Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge.

§ 34 Verabschiedung der Satzung

Die vorliegende neue Satzung tritt mit dem Genehmigungsbeschluß der ordentlichen Mitglieder- Jahreshauptversammlung vom 25.4.2005 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen werden damit ungültig.

.....
(Ort und Tag der Errichtung)

Vornamen und Zunamen mit Unterschrift von **mindestens sieben** Mitgliedern:

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5.....
- 6.....
- 7.....

Nach Satzänderungen:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.